



## **Bebauungsplan „Hinterfeld Teilbereich Schelberg“**

### **Fachbeitrag Artenschutz**

---

---



**Wagner + Simon Ingenieure GmbH**  
INGENIEURBÜRO FÜR UMWELTPLANUNG

Adalbert-Stifter-Weg 2    Tel. 06261 / 918390  
74821 Mosbach            Fax. 06261 / 918399  
E-Mail: [info@wsingenieure.de](mailto:info@wsingenieure.de)

## Inhalt

	Seite
1	Aufgabenstellung ..... 3
2	Lebensraumbereiche und -strukturen ..... 5
3	Der Bebauungsplan und seine Wirkungen ..... 7
4	Artenschutzrechtliche Prüfung ..... 7
4.1	Europäische Vogelarten ..... 7
4.2	Tier- und Pflanzenarten des Anhang IV der FFH-Richtlinie ..... 10
4.2.1	Fledermäuse ..... 11
4.2.2	Reptilien ..... 12
4.2.3	Großer Feuerfalter ..... 13

## Anhang

Checkliste Tier- und Pflanzenarten FFH-Richtlinie Anhang IV

Baust, Peter: Ornithologische Untersuchung, Bebauungsplan „Hinterfeld Teilbereich Schelberg“ in Obrigheim. Mosbach, Juli 2024, Tabelle.

## 1 Aufgabenstellung

Die Gemeinde Obrigheim stellt den Bebauungsplan „Hinterfeld Teilbereich Schelberg“ mit einem Geltungsbereich von ca. 1,5 ha auf. In diesem Zusammenhang ist eine artenschutzrechtliche Prüfung notwendig.

Als Träger der Bauleitplanung ist die Gemeinde zunächst nicht Adressat des Artenschutzes. Dennoch entfalten die artenschutzrechtlichen Vorschriften eine mittelbare Wirkung. Bauleitpläne, denen aus Rechtsgründen die Vollzugsfähigkeit fehlt, sind unwirksam.

Die artenschutzrechtliche Prüfung erfolgt bei der Aufstellung des Bebauungsplans durch den Gemeinderat im Rahmen der Umweltprüfung. Der besondere Artenschutz ist zwingend zu beachten und der Abwägung im Sinne des § 1 Abs. 7 des Baugesetzbuchs (BauGB)<sup>1</sup> nicht zugänglich.

Im Fachbeitrag Artenschutz wird ermittelt, ob und in welcher Weise in Folge der Bauleitplanung gegen artenschutzrechtliche Verbote verstoßen wird.

Nach § 44 Abs. 1 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG)<sup>2</sup> ist es verboten,

1. *wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,*
2. *wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,*
3. *Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,*
4. *wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören*

Abs. 5 führt aus:

*Für nach § 15 Absatz 1 unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Eingriffe in Natur und Landschaft, die nach § 17 Absatz 1 oder Absatz 3 zugelassen oder von einer Behörde durchgeführt werden, sowie für Vorhaben im Sinne des § 18 Absatz 2 Satz 1 gelten die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote nach Maßgabe der Sätze 2 bis 5. Sind in Anhang IV Buchstabe a der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführte Tierarten, europäische Vogelarten oder solche Arten betroffen, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 1 Nummer 2 aufgeführt sind, liegt ein Verstoß gegen*

1. *das Tötungs- und Verletzungsverbot nach Absatz 1 Nummer 1 nicht vor, wenn die Beeinträchtigung durch den Eingriff oder das Vorhaben das Tötungs- und Verletzungsrisiko für Exemplare der betroffenen Arten nicht signifikant erhöht und diese Beeinträchtigung bei Anwendung der gebotenen, fachlich anerkannten Schutzmaßnahmen nicht vermieden werden kann,*
2. *das Verbot des Nachstellens und Fangens wild lebender Tiere und der Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen nach Absatz 1 Nummer 1 nicht vor, wenn die Tiere oder ihre Entwicklungsformen im Rahmen einer erforderlichen Maßnahme, die auf den Schutz der Tiere vor Tötung oder Verletzung oder ihrer Entwicklungsformen vor Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung und die Erhaltung der ökologischen Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gerichtet ist, beeinträchtigt werden und diese Beeinträchtigungen unvermeidbar sind,*

<sup>1</sup> Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Art. 1 d. G. vom 28. Juli 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 221).

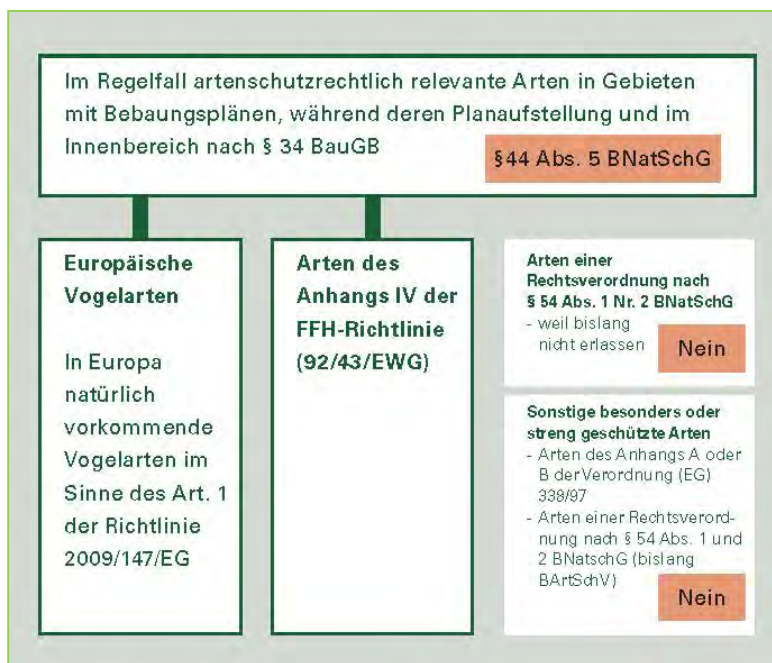
<sup>2</sup> Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz – BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Art. 3 d. G. vom 8. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2240).

3. das Verbot nach Absatz 1 Nummer 3 nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird.

Soweit erforderlich, können auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen festgelegt werden. Für Standorte wild lebender Pflanzen der in Anhang IV Buchstabe b der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführten Arten gelten die Sätze 2 und 3 entsprechend. Sind andere besonders geschützte Arten betroffen, liegt bei Handlungen zur Durchführung eines Eingriffs oder Vorhabens kein Verstoß gegen die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote vor.

Aufgabe des Fachbeitrags Artenschutz ist es, die zur artenschutzrechtlichen Prüfung notwendigen Grundlagen zusammenzustellen und ggf. eine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG vorzubereiten.

In die Untersuchung einbezogen werden die in Baden-Württemberg aktuell vorkommenden Tier- und Pflanzenarten des Anhang IV der FFH-Richtlinie<sup>1</sup> und die in Baden-Württemberg brütenden europäischen Vogelarten.



**Abb. 1: Übersicht zu den besonders und streng geschützten Arten** (Hervorhebung: im Regelfall in der Bauleitplanung bzw. bei Bauvorhaben relevante Artenkollektive. Die weiteren Arten sind nach § 44 Abs. 5 S. 5 BNatSchG von den Verboten des § 44 ausgenommen.)<sup>2</sup>

<sup>1</sup> Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie – FFH-Richtlinie) (ABl. L 206 vom 22. Juli 1992, S. 7).

<sup>2</sup> Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Wohnungsbau Baden-Württemberg (Hrsg.) (2019): Artenschutz in der Bauleitplanung und bei Bauvorhaben. Handlungsleitfaden für die am Planen und Bauen Beteiligten. Stuttgart. Seite 16.

## 2 Lebensraumbereiche und -strukturen

Das Plangebiet liegt nordwestlich von Obrigheim an der Kraftwerkstraße östlich des Biomasseheizkraftwerks.

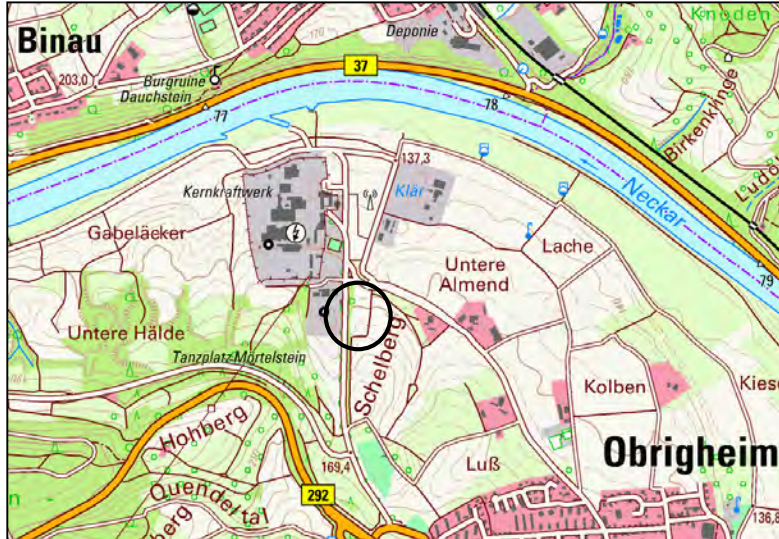


Abb. 2: Lage des Vorhabens  
(M 1:25.000)

Der Geltungsbereich wird überwiegend ackerbaulich genutzt. In 2024 wird Mais angebaut.

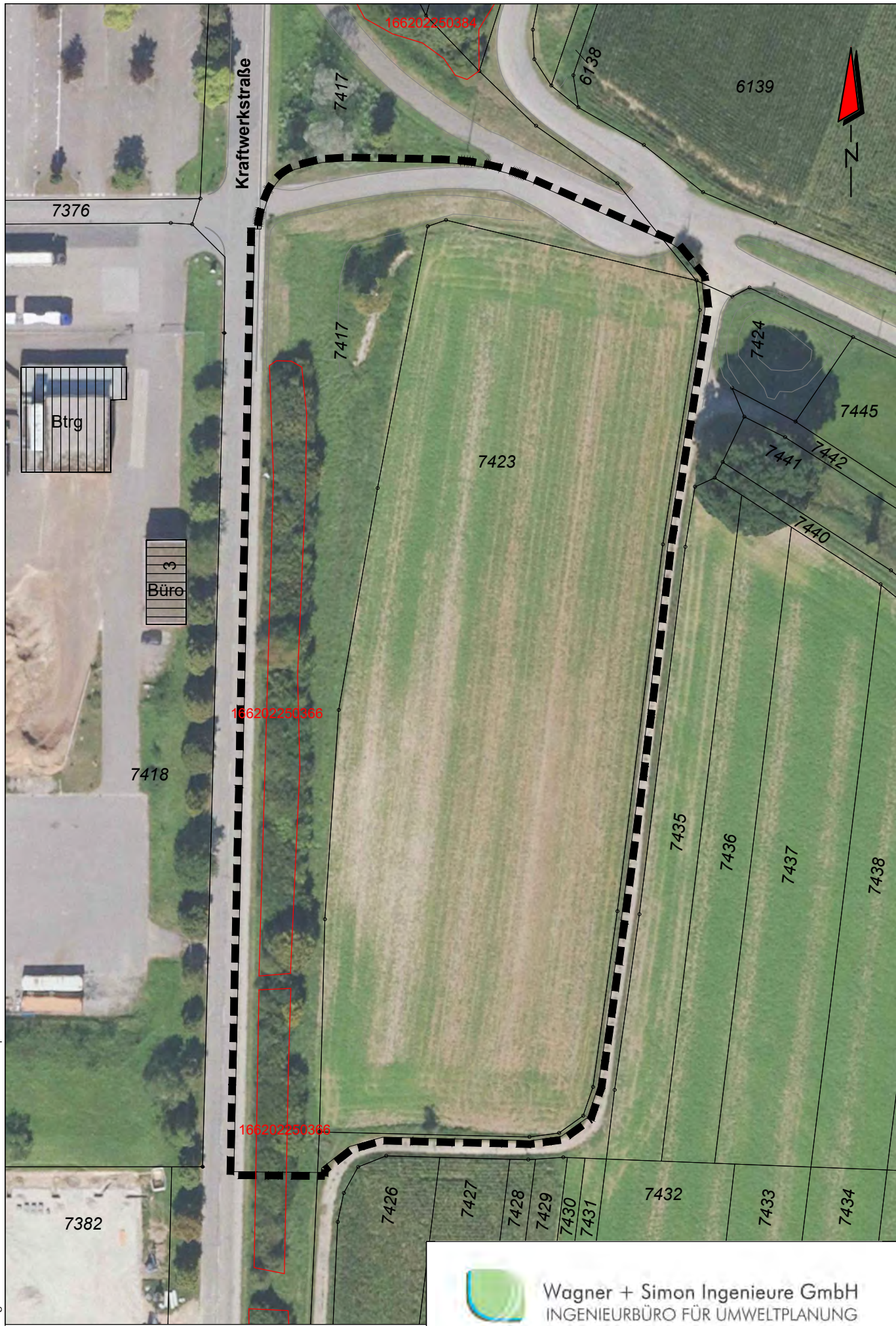
Zur Kraftwerkstraße hin besteht eine Straßenböschung, die mit einer dichten Feldhecke und nach Norden und zum Acker mit Wiesenvegetation bewachsen ist. Die Böschung wird regelmäßig beweidet. Am Böschungsfuß verläuft eine Entwässerungsrinne, die im Norden in eine Verdolung fließt und in dieser den Abzweig der Kraftwerkstraße zur Langenrainstraße unterquert. Unterhalb der Böschung wachsen dort am Graben zwei junge Kirschen zwischen wiederaufwachsendem Gestrüpp.

Am Südrand des Ackers steht an einem Feldweg auf einem schmalen Streifen mit Ruderalvegetation ein kleiner, weitgehender abgestorbener Obstbaum. Am Weg im Norden wächst ein kleines Gebüsch, östlich jenseits des Feldwegs eine große (naturdenkmalwürdige) Eiche. Dort gibt es auch ein in der Regel trockenliegendes Regenrückhaltebecken.



Abbildungen.: Blick auf das Plangebiet von Norden (l.) und von Südosten in Richtung Neckar (r.)





Projektnr.: 24041

Wagner + Simon Ingenieure CAD Format: A4

- 166202250366 Abgrenzung geschützter Biotop
- — — — Grenze des Geltungsbereiches

Wagner + Simon Ingenieure GmbH  
INGENIEURBÜRO FÜR UMWELTPLANUNG

Abbildung: Bestand

M 1 : 1.000

### 3 Der Bebauungsplan und seine Wirkungen

Mit der Änderung des Bebauungsplans sollen vor allem die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Ansiedelung eines Gewerbebetriebs geschaffen werden. Anstatt des Sondergebiets wird künftig ein Gewerbegebiet (GE) festgesetzt.

Die GRZ von 0,8 wird beibehalten. Eine Überschreitung wird künftig bis 0,90 zulässig sein. Die offene Bauweise wird zu einer maximalen Gebäudelänge von 100 m geändert, die maximale Gebäudehöhe von 25 m auf 10 m reduziert. Im Osten und Süden wird zum LSG und der freien Landschaft hin ein schmaler Streifen als Fläche für das Anpflanzen festgesetzt, in dem eine Hecke aus gebietsheimischen Sträuchern zu pflanzen ist.

Die Verkehrsgrünfläche im Westen wird beibehalten und die Hecken darin weitgehend erhalten. Östlich der Hecke muss ein Regenwasserkanal verlegt werden. Ein schmaler Streifen am Rand der Hecke (insgesamt 85 m<sup>2</sup>) müssen gerodet werden. Im Bereich des heutigen Entwässerungsgrabens wird bisherige Sondergebietsfläche und im Norden bisherige Straßenverkehrsfläche ebenfalls zu Verkehrsgrünfläche. Diese Flächen und die bauzeitlich beanspruchten Flächen werden eingesät.

Im Zuge der Bebauung werden vor allem Ackerflächen beräumt. Ein Obstbaum, ein kleines Gebüsch und etwas Ruderalvegetation werden gerodet bzw. abgeschoben.

### 4 Artenschutzrechtliche Prüfung

In der artenschutzrechtlichen Prüfung wird ermittelt, ob in Folge der Umsetzung des Bebauungsplans Verbotstatbestände im Sinne des § 44 BNatSchG bezüglich der europäischen Vogelarten und der Arten des Anhang IV der FFH-Richtlinie ausgelöst werden.

Bei Bedarf werden Vermeidungs- und vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen vorgeschlagen, die sicherstellen, dass die Verbotstatbestände mit dem aufgestellten Bebauungsplan nicht eintreten.

#### 4.1 Europäische Vogelarten

Das Plangebiet und die Umgebung wurden im Rahmen einer ornithologischen Untersuchung zwischen Anfang März und Mitte Juni 2024 insgesamt an 5 Terminen begangen<sup>1</sup>. Zur Bewertung können zudem die Begehungen hinzugezogen werden, die in 2023 in den angrenzenden Gebieten „Hinterfeld Nordost“ (Kläranlagenerweiterung) und „Hinterfeld Südost“ (SKS) durchgeführt wurden.

Insgesamt wurden 40 Vogelarten nachgewiesen, davon wurden 25 als Brutvögel und 15 als Nahrungsgäste bewertet. Die Ergebnisse dieser Untersuchung sind tabellarisch im Anhang sowie in der Abbildung auf der Folgeseite dargestellt.

Im Geltungsbereich wurden insgesamt sechs Brutreviere von fünf Arten festgestellt. Sie brüteten alle in der Hecke entlang der Kraftwerkstraße im Westen des Plangebiets. Dies waren die Freibrüter Mönchsgrasmücke, Amsel, Gartengrasmücke und Klappergrasmücke und der Bodenbrüter Rotkehlchen.

Im näheren Umfeld wurden weitere Brutreviere der Gartengrasmücke (Hecken südlich und östlich), der Ringeltaube (Baum östlich), der Blau- und Kohlmeise (Bäume westlich und östlich) sowie ein Revier des Neuntöters in der nach Süden weiterführenden Hecke entlang der Kraftwerkstraße festgestellt. Offenlandbrüter wie die Feldlerche wurden nicht nachgewiesen.

Die nachfolgende Tabelle stellt das Brutverhalten der im Plangebiet und der näheren Umgebung brütenden Vogelarten zusammen.

<sup>1</sup> Untersuchung durch Hrn. Peter Baust, Mosbach

**Tab. 1: Brutverhalten der nachgewiesenen Brutvogelarten**

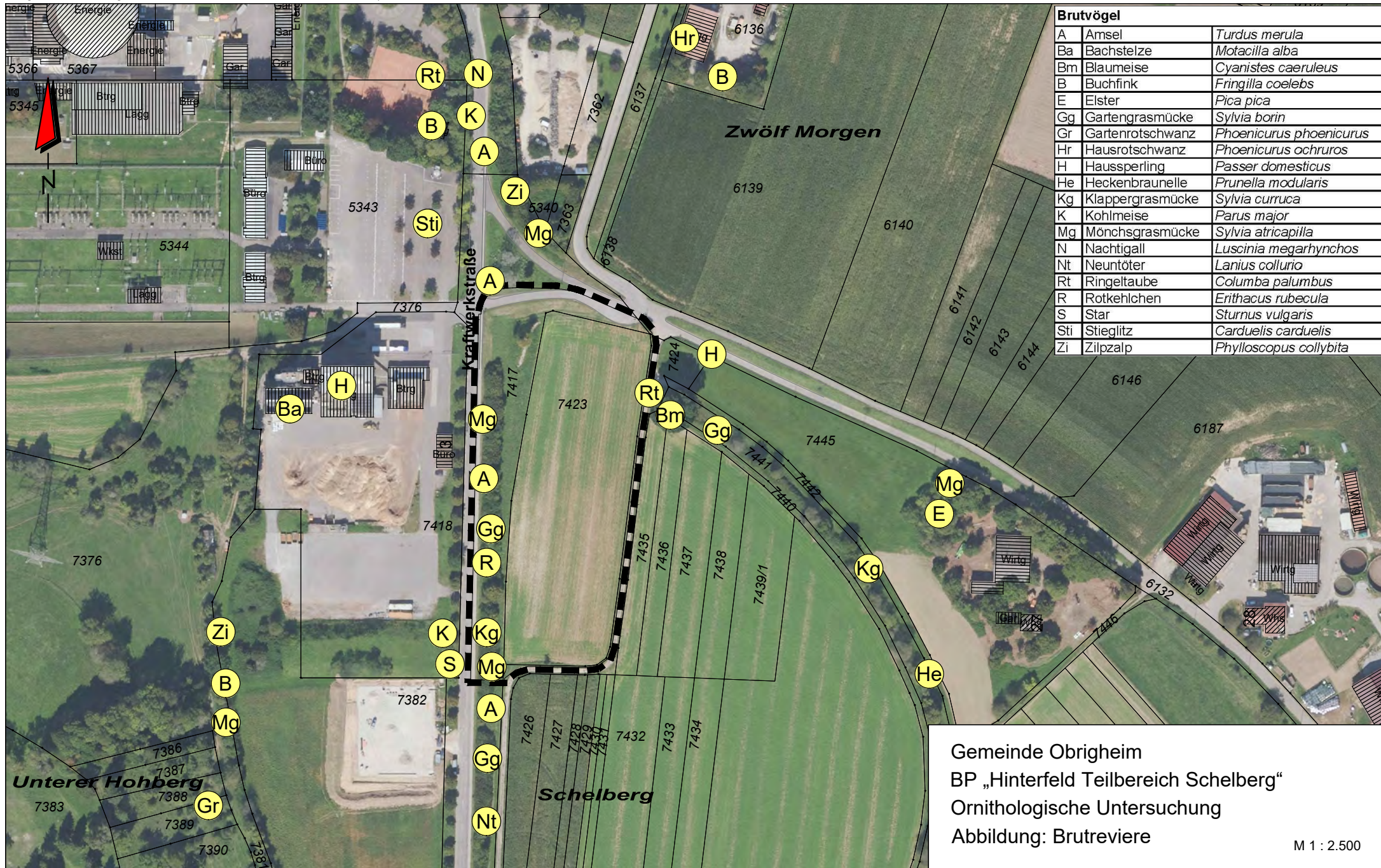
<b>Brutverhalten</b>	<b>Brutvogelarten im Geltungsbereich und in der näheren Umgebung</b>
<b>Freibrüter</b>	Amsel, Buchfink, Elster, Gartengrasmücke, <u>Gartenrotschwanz</u> , Heckenbraunelle, <u>Klappergrasmücke</u> , Mönchsgrasmücke, Nachtigall, Neuntöter, Ringeltaube, Stieglitz
<b>Höhlenbrüter</b>	Blaumeise, <u>Haussperling</u> , Kohlmeise, Star
<b>Bodenbrüter</b>	Rotkehlchen, Zilpzalp
<b>Halbhöhlenbrüter</b>	Bachstelze, <u>Gartenrotschwanz</u>
<b>Nischenbrüter</b>	Bachstelze, <u>Gartenrotschwanz</u> , Hausrotschwanz, <u>Haussperling</u>

Die Rote Liste Baden-Württemberg<sup>1</sup> bewertet den Großteil der erfassten Brutvogelarten als nicht gefährdet. Ihre Bestände nehmen entweder zu, sind langfristig stabil oder festgestellte Rückgänge sind nicht bedrohlich.

Gartenrotschwanz, Haussperling und Klappergrasmücke stehen auf der Vorwarnliste. Ihre Bestände haben in den letzten Jahren zum Teil stark abgenommen.

<sup>1</sup> Landesanstalt für Umwelt Baden-Württemberg (LUBW) (Hrsg.) (2016): Rote Liste und kommentiertes Verzeichnis der Brutvogelarten Baden-Württembergs. 7. Fassung, Stand 31.12.2019. Karlsruhe.





Brutvögel		
A	Amsel	<i>Turdus merula</i>
Ba	Bachstelze	<i>Motacilla alba</i>
Bm	Blaumeise	<i>Cyanistes caeruleus</i>
B	Buchfink	<i>Fringilla coelebs</i>
E	Elster	<i>Pica pica</i>
Gg	Gartengrasmücke	<i>Sylvia borin</i>
Gr	Gartenrotschwanz	<i>Phoenicurus phoenicurus</i>
Hr	Hausrotschwanz	<i>Phoenicurus ochruros</i>
H	Haussperling	<i>Passer domesticus</i>
He	Heckenbraunelle	<i>Prunella modularis</i>
Kg	Klappergrasmücke	<i>Sylvia curruca</i>
K	Kohlmeise	<i>Parus major</i>
Mg	Mönchsgrasmücke	<i>Sylvia atricapilla</i>
N	Nachtigall	<i>Luscinia megarhynchos</i>
Nt	Neuntöter	<i>Lanius collurio</i>
Rt	Ringeltaube	<i>Columba palumbus</i>
R	Rotkehlchen	<i>Erithacus rubecula</i>
S	Star	<i>Sturnus vulgaris</i>
Sti	Stieglitz	<i>Carduelis carduelis</i>
Zi	Zilpzalp	<i>Phylloscopus collybita</i>

Gemeinde Obrigheim  
 BP „Hinterfeld Teilbereich Schelberg“  
 Ornithologische Untersuchung  
 Abbildung: Brutreviere  
 M 1 : 2.500



### Prüfung der Verbotstatbestände

Für die Bebauung werden vorwiegend Ackerflächen beansprucht, in denen keine Vögel brüten. Ein Obstbaum im Süden, an dem ebenfalls keine Brutreviere festgestellt wurden, wird entfernt. Ein schmaler Randbereich der Feldhecke auf der Straßenböschung (rd. 85 m<sup>2</sup>) muss für eine Leitungsverlegung gerodet werden.

Zu einem späteren Zeitpunkt könnten auch am Obstbaum Vögel brüten und – sofern die Ackerflächen im Vorfeld der Bebauung über längere Zeit brachliegen – sich auch Bodenbrüter wie die Goldammer oder der Zilpzalp in krautiger Vegetation ansiedeln. Erfolgt eine Baufeldräumung zur Brutzeit, können Vögel verletzt und getötet und Nester mit Eiern oder Jungvögeln zerstört werden. Um zu vermeiden, dass Vögel verletzt oder getötet werden, wird mit Verweis auf den § 44 BNatSchG Folgendes in den Bebauungsplan aufgenommen:

*Im Vorfeld der Erschließung und Bebauung ist der Obstbaum im Süden des Plangebiets, soweit er der Bebauung weichen muss, und das Gebüsch im Norden im Winterhalbjahr (01.10. bis 28.02.) zu fällen. Der für die Leitungsverlegung erforderliche Rückschnitt ist im selben Zeitraum vorzunehmen. Holz und Astwerk sind abzuräumen.*

*Die zukünftigen Bauflächen sind im Vorfeld von Baumaßnahmen vom Beginn der Vegetationsperiode an bis zum Baubeginn alle zwei Wochen zu mähen. Somit wird sichergestellt, dass Bodenbrüter in der krautigen Vegetation keine Nester anlegen.*

Dadurch ist ausreichend sichergestellt, dass der *Verbotstatbestand Nr. 1* (Tötung oder Verletzung) nicht ausgelöst wird.

Durch die vorgezogene Gehölzrodung und Baufeldräumung bzw. die regelmäßige Mahd im Vorfeld von Bauarbeiten ist sichergestellt, dass keine Vögel in Bauflächen brüten und dort beim Brutgeschäft gestört werden. Dennoch könnten angrenzend Vögel brüten, die durch die Bauarbeiten gestört werden. Die Störungen durch Bauarbeiten und die künftige Nutzung, z.B. durch Lärm und Bewegungsunruhe, werden zwar über die Bauflächen hinauswirken, sie gleichen oder ähneln aber denen, die bereits heute durch die vorhandenen Nutzungen im Umfeld vorhanden sind. Es sind zudem nur wenige Individuen betroffen. Die Störungen werden in keinem Fall erheblich sein, d.h. sich auf die Erhaltungszustände der lokalen Populationen auswirken. *Verbotstatbestand Nr. 2* wird nicht ausgelöst.

Mit dem Gebüsch und dem Obstbaum gehen keine nachgewiesenen Brutreviere und nur wenige potentielle Brutmöglichkeiten verloren. Auch der randliche Rückschnitt der Hecke führt nicht zu einem vollständigen Lebensraumverlust und die in der Hecke brütenden Freibrüter werden ihre Reviere nicht verlieren bzw. aufgeben. Es ist nicht zu erwarten, dass die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang nicht mehr gewährleistet ist. *Verbotstatbestand Nr. 3* tritt nicht ein.

Unter Berücksichtigung der aufgeführten Maßnahmen sind bzgl. der Vögel keine artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände im Sinne des § 44 BNatSchG zu erwarten.

## **4.2 Tier- und Pflanzenarten des Anhang IV der FFH-Richtlinie**

Berücksichtigt werden die in Baden-Württemberg aktuell vorkommenden Arten des Anhang IV der FFH-Richtlinie. Für jede Art wurde geprüft, ob der Wirkraum des Vorhabens in ihrem bekannten Verbreitungsgebiet liegt bzw. ob sie von dem Vorhaben betroffen sein könnte. Soweit keine Grundlagenwerke vorliegen, erfolgte dieser Prüfschritt auf Basis entsprechender Literatur. Nach einer Begehung wurde zudem überprüft, ob im Geltungsbereich und im näheren Umfeld Lebensräume bzw. Wuchsorte der Arten des Anhang IV existieren.

Wie die Checkliste zur Abschichtung im Anhang zeigt, konnte das Vorkommen oder die Betroffenheit vieler Arten ausgeschlossen werden. Aufgrund der vorgefundenen Lebensraumstrukturen werden die Artengruppen der *Fledermäuse* und die *Reptilien* sowie der *Große Feuerfalter* anschließend genauer betrachtet. Für *Amphibienarten* des Anhang IV konnten am Graben und den beiden nahen Rückhaltebecken keine geeigneten Lebensraumstrukturen festgestellt werden. Eine Betroffenheit ist nicht zu erwarten.

#### 4.2.1 Fledermäuse

Das Neckartal ist eine bekannte und vermutlich wichtige Zugroute für Fledermäuse und vor allem die reich strukturierten Hänge des Hohbergs südwestlich, die Obstwiesen und Wäldchen in Richtung Binau und Mörtelstein und die Gehölzbestände unmittelbar entlang des Neckars sind sicher auch ein wichtiges Jagdhabitat für Fledermäuse mit Quartieren in der Ortslage von Obrigheim oder sonstigen Gebäuden und Gehölzbeständen im Umland.

Der überplante Areal liegt am Rande des Neckartals im Umfeld der Kläranlage, des Atomkraftwerks und des Biomasseheizkraftwerks und wird derzeit überwiegend ackerbaulich genutzt. Eine besondere Bedeutung des Gebiets für Fledermäuse kann ausgeschlossen werden.

Die Bäume in der Hecke an der Kraftwerkstraße und der Obstbaum im Süden wurden am 29. April 2024 und dann nochmals im vollständig unbelaubten Zustand am 3.1.2025 auf Höhlen und sonstige, für Fledermäuse ggf. relevante Quartierstrukturen kontrolliert. Die Bäume in der Hecke sind noch jung, ohne Höhlen und bieten keine Quartierstrukturen. Der einzelne Obstbaum im Süden ist weitgehend abgestorben und hat mit Spechtlöchern und Faulstellen einige Strukturen, die als Zwischenquartiere von einzelnen Fledermäusen genutzt werden könnten. Als Winterquartier- oder Wochenstube geeignete Strukturen gibt es für die in der Feldflur zu erwartenden Arten nicht. Bei der Begehung am 3.1.2025 wurden die Strukturen mit einem Endoskop kontrolliert; Hinweise auf eine aktuelle oder vormalige Nutzung durch Fledermäuse gab es nicht.

Die Hecke an der Kraftwerkstraße wird sicher von Fledermäusen gelegentlich bejagt und kann mit ihrer linearen Ausprägung eine gewisse Bedeutung als Leitstruktur haben.



Abb.: Einzelner, weitgehend abgestorbener Obstbaum am Südrand

#### Prüfung der Verbotstatbestände

Eine Tötung oder Verletzung von Fledermäusen (*Verbotstatbestand Nr. 1*) lässt sich dadurch ausschließen, dass die Gehölze und insbesondere der Obstbaum im Winterhalbjahr gerodet werden (siehe Vögel).

Erhebliche Störungen, also solche mit Auswirkungen auf die Erhaltungszustände lokaler Populationen (*Verbotstatbestand Nr. 2*), können ausgeschlossen werden. Hinweise auf eine Quartiersnutzung im Gebiet gab es nicht und die Hecke bleibt als potentielle Leitstruktur erhalten.

Mit dem Obstbaum gehen wenige Strukturen verloren, die potentiell von Einzeltieren als Zwischenquartier bzw. zum Übertagen genutzt werden können. Hinweise auf eine tatsächliche Nutzung gab es nicht. Es ist nicht zu erwarten, dass mit dem Verlust der wenigen Strukturen die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang nicht weiterhin erfüllt ist und Verbotstatbestand Nr. 3 eintritt. Ähnliche und bessere Strukturen gibt es an den gehölzreichen Hängen des Hohberg und in umliegenden Obstwiesen viele.

*Im Sinne eines vorsorgenden Artenschutzes wird dennoch empfohlen, z.B. in den Bäumen der zu erhaltenden Hecke an der Kraftwerkstraße ein Flachkasten und eine Fledermaushöhle aufzuhängen.*

Bezüglich der Fledermäuse ist unter Berücksichtigung der aufgeführten Maßnahmen sichergestellt, dass keine artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände im Sinne des § 44 BNatSchG eintreten.

#### 4.2.2 Reptilien

Im Raum um Obrigheim wurden von den Reptilienarten des Anhang IV in der Vergangenheit die Zauneidechse und auch Schlingnattern nachgewiesen.

**Schlingnattern** kommen in wärmebegünstigten Hanglagen mit sandig-steinigem Untergrund und niedriger Vegetation vor. Sie bevorzugen als Lebensraum ein Mosaik aus unterschiedlicher Vegetation, Gehölzen, Trockenmauern, Felsen, etc. Solche Lebensräume gibt es im Geltungsbereich nicht und ein Vorkommen der Art wird ausgeschlossen. **Zauneidechsen** bevorzugen sonnige Böschungen sowie mosaikartig strukturierte Flächen mit unterschiedlich dichter Vegetation. In niedriger Vegetation jagen die Tiere, Offenbodenbereiche, Totholz und Steine dienen zum Sonnen. Dichte Vegetation wird wiederum als Versteckmöglichkeit benötigt.<sup>1</sup>

Im Rahmen von Untersuchungen der angrenzenden Gebiete „Hinterfeld Teilbereich Kläranlage“ und „Hinterfeld Teilbereich Zwölf Morgen“ wurden in 2023 keine Zauneidechsen oder andere Reptilienarten nachgewiesen. Im Rahmen einer ersten Begehung im April 2024 wurde der nun zur Änderung vorgesehene Geltungsbereich und das nähere Umfeld auf potentielle Zauneidechsenlebensräume untersucht. Die Ackerflächen sind als Lebensraum ungeeignet. An der heckenbewachsenen Straßenböschung und im Umfeld des Einlaufs der Verdolung konnten Vorkommen der Zauneidechse hingegen nicht ohne Weiteres ausgeschlossen werden. Für Schlingnattern wurden hingegen keine geeigneten Lebensraumstrukturen festgestellt.

Zur Überprüfung auf ein Vorkommen von Zauneidechsen wurden – nach der Begehung im April – noch drei weitere Begehungen zwischen Mai und August 2024 durchgeführt<sup>2</sup>. Dabei wurden mögliche Zauneidechsenhabitate systematisch überprüft, in dem sie bei geeigneter Witterung mehrfach langsam abgegangen und auf Reptilien abgesucht und in dem die gut besonnten Bereiche und interessanten Habitatstrukturen bzw. Bereiche auch über längere Zeit beobachtet wurden.

In der Tabelle sind die Begehungstermine mit den Witterungsbedingungen zusammengestellt.

<sup>1</sup> LUBW (2021): Artensteckbriefe. Zauneidechse – *Lacerta agilis* Linnaeus, 1758. URL: <https://www.lubw.baden-wuerttemberg.de/-/zauneidechse-lacerta-agilis-linnaeus-1758>, abgerufen am 05.11.2021.

<sup>2</sup> Begehungen durch Hr. Jan Wagner, Wagner + Simon Ingenieure GmbH, Mosbach



**Tab. 2: Ergebnisse der Zauneidechsenerfassung**

Datum Zeit	Witterung	Habitat	Nachweise
29.04.2024 12.00 – 12.45 Uhr	Sonnig, 20°C	-	Kein Nachweis
10.05.2024 15.45 – 16.15 Uhr	Sonnig, 22°C	-	Kein Nachweis
17.06.2024 13.45 – 14.15 Uhr	Sonnig, tw. Schleierwolken, 20 °C	-	Kein Nachweis
19.08.2024 15.15 - 15.45 Uhr	Sonnig, 24°C	-	Kein Nachweis

Trotz intensiver Suche bei geeigneten Witterungsbedingungen konnten keine Zauneidechsen nachgewiesen werden. Bei der Begehung im Mai wurden die an die Hecke angrenzenden Böschungsf lächen beweidet, sodass die Kontrolle durch umherlaufende Schafe etwas erschwert war.

Ein Vorkommen und damit eine Betroffenheit von Zauneidechsen kann mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden. Das Auslösen artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände im Sinne des § 44 BNatSchG ist nicht zu erwarten. Es wird auch zum Schutz sonstiger Kleintiere dennoch empfohlen, die künftigen Bauflächen und die für die Leitungsverlegung beanspruchten Bereiche im Vorfeld der Baumaßnahmen ab Beginn der Vegetationsperiode regelmäßig zu mähen.

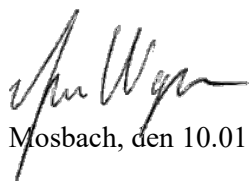
### 4.2.3 Großer Feuerfalter

Die Checkliste zur Abschichtung im Anhang zeigt, dass im Raum um Obrigheim in der Vergangenheit der Große Feuerfalter nachgewiesen wurde. Die nächstgelegenen Nachweise stammen aus dem Nüstenbachtal und sind über 10 Jahre alt.<sup>1</sup> Im Umfeld von Obrigheim sind dem Verfasser keine aktuelleren Nachweise bekannt.

Die Art ist auf das Vorkommen von nicht-sauren Ampferarten zur Eiablage und als Raupenfutterpflanze angewiesen. In ruderalen Wiesen und sonstigen Grünflächen sind insbesondere der Krause Ampfer und der Stumpflättrige Ampfer.

Bei den Begehungen zur Bestandserfassung (siehe Aufstellung Reptilien) wurden die Böschungen, der Graben und die sonstigen Grünflächen auf Vorkommen von Raupenfutterpflanzen untersucht. Es konnten keine nichtsauren Ampfer festgestellt werden.

Eine artenschutzrechtliche Betroffenheit des Großen Feuerfalters oder weiterer Falterarten des Anhang IV ist nicht zu erwarten.



Mosbach, den 10.01.2025

<sup>1</sup> Natura 2000-Managementplan zum FFH-Gebiet „Bauland Mosbach“, Institut für Botanik und Landschaftskunde, Karlsruhe, im Auftrag des RP Karlsruhe, Oktober 2011

## **Anhang**

Checkliste Tier- und Pflanzenarten FFH-Richtlinie Anhang IV

Baust, Peter: Ornithologische Untersuchung, Bebauungsplan „Hinterfeld Teilbereich Schelberg“ in Obrigheim. Mosbach, Juli 2024, Tabelle.

Festgestellte Vogelarten				Schutzstatus							Status im Untersuchungsgebiet und Art des Nachweises					Arten nach Beobachtungsterminen								
Lfd. Nummer	Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	Artkürzel DDA	Rote Liste BaWü			Rote Liste Deutschland	Europäische Vogelschutzrichtlinie	Species of European Conservation Concern	BArtSchV.		Brutvogel (B) oder Nahrungsgast (N) 2024	Brutvogel			Nahrungsgast		2023	Beobachtungstag/Uhrzeit von ... bis ... /Wetterbedingungen					
				Kategorie	Kurzfristiger Trend	Häufigkeit				Besonders geschützt	Streng geschützt		A	B	C	Bodennähe	Überflug		Sechs Begehungen im Jahr 2023 im unmittelbar benachbarten Bereich	1	2	3	4	5
																				18.03.24	17.04.24	30.04.24	22.05.24	19.06.24
1	Amsel	<i>Turdus merula</i>	A	.	↑	sh	-	-	-	X	-	B					B	X	X	X	X	X		
2	Bachstelze	<i>Motacilla alba</i>	Ba	.	↓↓	h	-	-	-	X	-	B					B		X	X	X	X		
3	Blaumeise	<i>Cyanistes caeruleus</i>	Bm	.	↑	sh	-	-	-	X	-	B					B	X	X	X	X	X		
4	Buchfink	<i>Fringilla coelebs</i>	B	.	↓↓	sh	-	-	-	X	-	B					B	X	X		X	X		
5	Buntspecht	<i>Dendrocopos major</i>	Bs	.	=	h	-	-	-	X	-	N					B					X		
6	Dohle	<i>Coloeus monedula</i>	D	.	↑↑	mh	-	-	-	X	-	N					N							
7	Eichelhäher	<i>Garrulus glandarius</i>	Ei	.	=	h	-	-	-	X	-	N						X						
8	Elster	<i>Pica pica</i>	E	.	↑	h	-	-	-	X	-	B					B	X		X	X	X		
9	Feldsperling	<i>Passer montanus</i>	Fe	V	↓↓	h	V	-	3	X	-						B							
10	Fitis	<i>Phylloscopus trochilus</i>	F	3	↓↓↓	h	-	-	-	X	-						B							
11	Gartengrasmücke	<i>Sylvia borin</i>	Gg	.	=	sh	-	-	-	X	-	B					B			X	X			
12	Gartenrotschwanz	<i>Phoenicurus phoenicurus</i>	Gr	V	↓↓	h	-	-	2	X	-	B					B		X	X	X			
13	Gebirgsstelze	<i>Motacilla cinerea</i>	Ge	.	=	mh	-	-	-	X	-	N						X						
14	Graureiher	<i>Ardea cinerea</i>	Grr	.	=	mh	-	-	-	X	-	N									X			
15	Grünfink	<i>Chloris chloris</i>	Gf	.	=	sh	-	-	-	X	-	N										X		
16	Grünspecht	<i>Picus viridis</i>	Gü	.	↑	mh	-	-	2	X							B							
17	Hausrotschwanz	<i>Phoenicurus ochruros</i>	Hr	.	=	sh	-	-	-	X	-	B					B		X	X	X	X		
18	Hausperling	<i>Passer domesticus</i>	H	V	↓↓	sh	-	-	3	X	-	B					B	X	X	X	X	X		
19	Heckenbraunelle	<i>Prunella modularis</i>	He	.	=	sh	-	-	-	X	-	B	X				B				X			
20	Klappergrasmücke	<i>Sylvia curruca</i>	Kg	V	↓↓	h	-	-	-	X	-	B	X				B		X	X	X			
21	Kohlmeise	<i>Parus major</i>	K	.	=	sh	-	-	-	X	-	B					B	X	X	X				
22	Mäusebussard	<i>Buteo buteo</i>	Mb	.	=	h	-	-	-	X	X	N							X	X				
23	Mönchsgrasmücke	<i>Sylvia atricapilla</i>	Mg	.	↑	sh	-	-	-	X	-	B					B		X	X	X	X		
24	Nachtigall	<i>Luscinia megarhynchos</i>	N	.	=	mh	-	-	-	X	-	B	X					X			X			
25	Neuntöter	<i>Lanius collurio</i>	Nt	.	=	h	-	X	3	X	-	B	X								X			
26	Nilgans	<i>Alopochen aegyptiaca</i>	Nig	-	-	-	---	---	---	---	---	N							X			X		
27	Rabenkrähe	<i>Corvus corone</i>	Rk	.	=	h	-	-	-	X	-	N					B	X	X	X	X	X		
28	Rauchschwalbe	<i>Hirundo rustica</i>	Rs	3	↓↓↓	h	V	-	3	X	-	N							X	X	X	X		
29	Ringeltaube	<i>Columba palumbus</i>	Rt	.	↑↑	sh	-	-	-	X	-	B					B	X	X		X	X		
30	Rotkehlchen	<i>Erithacus rubecula</i>	R	.	=	sh	-	-	-	X	-	B	X					X						
31	Rotmilan	<i>Milvus milvus</i>	Rm	.	↑	mh	-	X	2	X	X	N								X		X		
32	Schwarzmilan	<i>Milvus migrans</i>	Swm	.	↑↑	mh	-	X	3	X	X	N								X	X	X		
33	Star	<i>Sturnus vulgaris</i>	S	.	=	sh	3	-	3	X	-	B					B		X	X	X	X		
34	Steinschmätzer	<i>Oenanthe oenanthe</i>	Sts	1	↓↓↓	ss	1	-	3	X	-						N							
35	Stieglitz	<i>Carduelis carduelis</i>	Sti	.	↓↓	h	-	-	-	X	-	B					B		X	X	X	X		
36	Stockente	<i>Anas platyrhynchos</i>	Sto	V	↓↓	h	-	-	-	X	-	N						X						
37	Türkentaube	<i>Streptopelia decaocto</i>	Tt	3	↓↓↓	h	-	-	-	X	-						B							
38	Turmfalke	<i>Falco tinnunculus</i>	Tf	V	=	mh	-	-	3	X	X	N								X	X	X		
39	Wacholderdrossel	<i>Turdus pilaris</i>	Wd	.	↓↓↓	h	-	-	-	X	-						B							
40	Zilpzalp	<i>Phylloscopus collybita</i>	Zi	.	=	sh	-	-	-	X	-	B					B	X	X	X				

LUBW, Rote Liste und kommentiertes Verzeichnis der Brutvogelarten Baden-Württembergs, 7. Fassung. Stand 31.12.2019.

V = Arten der Vorwarnliste, 3 = gefährdet, 2 = stark gefährdet, 1 = vom Aussterben bedroht.

↓↓↓ kurzfristig sehr starke Brutbestandsabnahme (>50%)

↓↓ kurzfristig starke Brutbestandsabnahme (> 20 %)

= kurzfristig stabiler bzw. leicht schwankender Brutb.

↑ kurzfristig um > 20% zunehmender Brutbestand

↑↑ kurzfristig um > 50% zunehmender Brutbestand

ss = sehr selten (1 - 100 Brutpaare)

s = selten (101 - 1.000 Brutpaare)

mh = mäßig häufig (1.001 - 10.000 Brutpaare)

h = häufig (10.001 - 100.000 Brutpaare)

sh = sehr häufig (> 100.000 Brutpaare)

# Projekt: 24041 Bebauungsplan „Hinterfeld Teilbereich Schelberg“, Gemeinde Obrigheim

## Fachbeitrag Artenschutz

### Tier- und Pflanzenarten FFH-Richtlinie Anhang IV

#### Checkliste zur Abschichtung

Die Tabelle enthält alle in Baden-Württemberg vorkommenden Tier- und Pflanzenarten des Anhang IV.<sup>1</sup> Für jede Art ist dargestellt, wie sie in der Roten Liste für Baden-Württemberg bewertet wird.<sup>2</sup>

Die weiteren Spalten dienen dazu, die möglicherweise betroffenen Arten weiter einzugrenzen (Abschichtung).

Das Verbreitungsgebiet wurde anhand der verschiedenen Grundlagenwerke zum Artenschutzprogramm Baden-Württemberg geprüft.<sup>3</sup> Dabei wurden Fundangaben in allen den Quadranten des Blattes 6620 NO und NW der Topographischen Karte 1:25.000 berücksichtigt.

Soweit keine Grundlagenwerke vorliegen, erfolgte die Prüfung auf der Grundlage anderer einschlägiger Literatur.

Nach einer Begehung wurde geprüft, ob es im Wirkraum des Vorhabens artspezifische Lebensräume bzw. Wuchsorte gibt.

Abk.	Abschichtungskriterium
V	Der Wirkraum des Vorhabens liegt außerhalb des bekannten Verbreitungsgebietes der Art. <sup>4</sup>
L	Im Wirkraum gibt es keine artspezifischen Lebensräume/Wuchsorte.
P	Vorkommen im Wirkraum ist aufgrund der Lebensraumausstattung möglich oder nicht sicher auszuschließen.
N	Art ist im Wirkraum durch Bestandserfassung nachgewiesen.

Nr.	Art (deutsch)	Art (wissenschaftlich)	RL	V	L	P	N	Anmerkung/ Quelle <sup>5</sup>
<b>Säugetiere ohne Fledermäuse<sup>6</sup></b>								
1.	Biber	Castor fiber	2		X			Fundangabe in 6620
2.	Feldhamster	Cricetus cricetus	1	X				
3.	Haselmaus	Muscardinus avellanarius	G		X			Fundangaben in allen Quadranten.
4.	Wildkatze	Felis silvestris	0	X				Galt in Baden-Württemberg als ausgestorben.
<b>Fledermäuse<sup>7</sup></b>								
5.	Bechsteinfledermaus	Myotis bechsteinii	2		X			Fundangabe in 6620
6.	Braunes Langohr	Plecotus auritus	3			X		<b>Funde in 6620 NO</b>
7.	Breitflügel-Fledermaus	Eptesicus serotinus	2			X		<b>Funde in 6620 (NW)+NO</b> Sommerfund in 6620 NW
8.	Fransenfledermaus	Myotis nattereri	2	X				
9.	Graues Langohr	Plecotus austriacus	1		X			<b>Funde in 6620 NW</b>
10.	Große Bartfledermaus	Myotis brandtii	1	X				
11.	Große Hufeisennase	Rhinolophus ferrumequinum	1	X				
12.	Großer Abendsegler	Nyctalus noctula	i		X			Sommerfunde in (6620 NO)
13.	Großes Mausohr	Myotis myotis	2		X			<b>Funde in 6620 NW+NO</b> Fundangabe in allen Messstischblättern Wochenstube in 6620 NO

<sup>1</sup> LUBW [Hrsg.]: Liste der in Baden-Württemberg vorkommenden besonders und streng geschützte Arten, 21. Juli 2010  
In der Checkliste nicht enthalten sind die ausgestorbenen oder verschollenen Arten und die Arten, deren aktuelles oder ehemaliges Vorkommen fraglich ist.

<sup>2</sup> Rote Liste Baden-Württemberg, 0 = Erlöschen oder verschollen, 1 = Vom Erlöschen bedroht, 2 = Stark gefährdet, 3 = Gefährdet, D = Daten defizitär, G = Gefährdung anzunehmen, N = Nicht gefährdet, R = Arten mit geographischer Restriktion, V = Arten der Vorwarnliste, i = Gefährdete wandernde Tierart.

<sup>3</sup> Berücksichtigt werden Nachweise zwischen 1950 bis 1989 (stehen in Klammern) und ab 1990.

<sup>4</sup> Kein Nachweis von 1950 bis 1989 und ab 1990 entsprechend Grundlagenwerke Baden-Württemberg.

<sup>5</sup> Fundangaben *kursiv*: aus LUBW, *Im Portrait - die Arten und Lebensraumtypen der FFH-Richtlinie, Stand Dezember 2016, Daten in Klammern: 1990-2000, Daten ohne Klammern: nach 2000*

Normaldruck: aus Grundlagenwerke oder andere einschlägige Literatur. **Fett** (Fledermäuse): aus LUBW, Geodaten für die Artengruppe der Fledermäuse, PDF Fledermause\_komplett\_Endversion.pdf, Stand 01.03.2013, Daten in Klammern: 1990-2000, Daten ohne Klammern: nach 2000

<sup>6</sup> Braun, M./Dieterlen, F. Die Säugetiere Baden-Württembergs Bd 2, Stuttgart 2005.

<sup>7</sup> Braun, M./Dieterlen, F. Die Säugetiere Baden-Württembergs Bd. 1, Stuttgart 2005.



**Projekt: 24041 Bebauungsplan „Hinterfeld Teilbereich Schelberg“, Gemeinde Obrigheim**

**Fachbeitrag Artenschutz**

**Tier- und Pflanzenarten FFH-Richtlinie Anhang IV**

**Checkliste zur Abschichtung**

Nr.	Art (deutsch)	Art (wissenschaftlich)	RL	V	L	P	N	Anmerkung/ Quelle <sup>5</sup>
								Sommerfunde in 6620 NW Winterfund in 6620 NW
14.	Kleine Bartfledermaus	Myotis mystacinus	3			X		<b>Funde in 6620 NO</b> Sommerfunde in 6620 NO
15.	Kleiner Abendsegler	Nyctalus leisleri	2	X				
16.	Mopsfledermaus	Barbastella barbastellus	1		X			<i>Fundangabe in 6620</i>
17.	Mückenfledermaus	Pipistrellus pygmaeus	G	X				
18.	Nordfledermaus	Eptesicus nilssonii	2	X				
19.	Nymphenfledermaus	Myotis alcathoe		X				
20.	Rauhautfledermaus	Pipistrellus nathusii	i	X				
21.	Wasserfledermaus	Myotis daubentonii	3		X			<b>Funde in 6620 NW</b> Sommerfund in 6620 NW
22.	Weißrandfledermaus	Pipistrellus kuhlii	D	X				
23.	Wimperfledermaus	Myotis emarginatus	R	X				
24.	Zweifelfledermaus	Vespertilio murinus	i			X		<b>Funde in 6620 NO</b>
25.	Zwergfledermaus	Pipistrellus pipistrellus	3			X		<b>Funde in 6620</b> Sommerfunde in 6620 NW+NO Winterfund in 6620 NW
<b>Reptilien<sup>8</sup></b>								
26.	Äskulapnatter	Zamenis longissimus	1	X				
27.	Europ. Sumpfschildkröte	Emys orbicularis	1	X				
28.	Mauereidechse	Podarcis muralis	2		X			Fundangabe in 6620 NW+NO
29.	Schlingnatter	Coronella austriaca	3		X			Fundangabe in 6620 NO
30.	West. Smaragdeidechse	Lacerta bilineata	1	X				
31.	Zauneidechse	Lacerta agilis	V			X		Fundangabe in 6620 NO+NW
<b>Amphibien</b>								
32.	Alpensalamander	Salamandra atra	N	X				
33.	Europ. Laubfrosch	Hyla arborea	2		X			Fundangabe in (6620 NO)
34.	Geburtshelferkröte	Alytes obstetricans	2	X				
35.	Gelbbauchunke	Bombina variegata	2		X			Fundangabe in 6620 NO <i>Fundangabe in (6620)</i>
36.	Kleiner Wasserfrosch	Rana lessonae	G	X				
37.	Knoblauchkröte	Pelobates fuscus	2	X				
38.	Kreuzkröte	Bufo calamita	2	X				
39.	Moorfrosch	Rana arvalis	1	X				
40.	Nördlicher Kammmolch	Triturus cristatus	2	X				
41.	Springfrosch	Rana dalmatina	3	X				
42.	Wechselkröte	Bufo viridis	2	X				
<b>Schmetterlinge<sup>9 10</sup></b>								
43.	Apollofalter	Parnassius apollo	1	X				
44.	Blauschillernder Feuerfalter	Lycaena helle	1	X				
45.	Dunkler Wiesenknopf-Ameisen-Bläuling	Maculinea nausithous	3	X				
46.	Eschen-Scheckenfalter	Hypodryas maturna	1	X				

<sup>8</sup> Laufer, H./Fritz, K./Sowig, P. Die Amphibien und Reptilien Baden-Württembergs, Stuttgart 2007.

<sup>9</sup> Ebert, G. Die Schmetterlinge Baden-Württembergs Bd. 1+2 Tagfalter, Stuttgart 1993, berücksichtigt werden Nachweise von 1951 bis 1970 und ab 1971.

<sup>10</sup> Ebert, G. Die Schmetterlinge Baden-Württembergs Bd. 4+7 Nachtfalter, Stuttgart 1994/1998.

**Projekt: 24041   Bebauungsplan „Hinterfeld Teilbereich Schelberg“, Gemeinde Obrigheim**

**Fachbeitrag Artenschutz**

**Tier- und Pflanzenarten FFH-Richtlinie Anhang IV**

**Checkliste zur Abschichtung**

Nr.	Art (deutsch)	Art (wissenschaftlich)	RL	V	L	P	N	Anmerkung/ Quelle <sup>5</sup>
47.	Gelbringfalter	Lopinga achine	1		X			Fundangabe in 6620 NO
48.	Großer Feuerfalter	Lycaena dispar	3			X		Fundangabe in 6620
49.	Haarsträngeule	Gortyna borelii	1	X				
50.	Heller Wiesenknopf-Ameisen-Bläuling	Maculinea teleius	1	X				
51.	Nachtkerzenschwärmer	Proserpinus proserpina	V	X				
52.	Schwarzer Apollofalter	Parnassius mnemosyne	1	X				
53.	Schwarzfleckiger Ameisen-Bläuling	Maculinea arion	2	X				
54.	Wald-Wiesenvögelchen	Coenonympha hero	1	X				
<b>Käfer<sup>11</sup></b>								
55.	Alpenbock	Rosalia alpina	2	X				
56.	Eremit	Osmoderma eremita	2	X				
57.	Heldbock	Cerambyx cerdo	1	X				
58.	Scharlachkäfer	Cucujus cinnaberinus		X				
59.	Schmalbindiger Breitflügel-Tauchkäfer	Graphoderus bilineatus	-	X				
60.	Asiatische Keiljungfer	Gomphus flavipes	2r	X				
61.	Große Moosjungfer	Leucorrhinia pectoralis	1	X				
62.	Grüne Flussjungfer	Ophiogomphus cecilia	3	X				
63.	Sibirische Winterlibelle	Sympecma paedisca	2	X				
64.	Zierliche Moosjungfer	Leucorrhinia caudalis	1	X				
65.	Bachmuschel	Unio crassus <sup>12</sup>	1	X				
66.	Zierliche Tellerschnecke	Anisus vorticulus <sup>13</sup>	2	X				
<b>Farn- und Blütenpflanzen</b>								
67.	Bodensee-Vergißmeinnicht	Myosotis rehsteineri	1	X				
68.	Dicke Trespe	Bromus grossus	2	X				
69.	Europäischer Dünnfarn	Trichomanes speciosum	N		X			Fundangabe in diesem Messtischblatt (keine quadrantenscharfe Darstellung): 6620 <sup>14</sup> Fundangabe in (6620)
70.	Frauenschuh	Cypripedium calceolus <sup>15</sup>	3		X			Vorkommen in 6620 NO Fundangabe in 6620
71.	Kleefarn	Marsilea quadrifolia	1	X				
72.	Kriechender Sellerie	Apium repens	1	X				
73.	Liegendes Büchsenkraut	Lindernia procumbens	2	X				
74.	Sand-Silberscharte	Jurinea cyanooides	1	X				
75.	Sommer-Schraubenstendel	Spiranthes aestivalis	1	X				
76.	Sumpf-Glanzkrout	Liparis loeselii	2	X				
77.	Sumpf-Siegwurz	Gladiolus palustris	1	X				

<sup>11</sup> BfN (Hrsg.) Das europäische Schutzgebietssystem Natura 2000, Ökologie und Verbreitung von Arten der FFH-Richtlinie in Deutschland, Bd. 1 Pflanzen und Wirbellose, Bonn-Bad Godesberg 2003.

<sup>12</sup> BfN (Hrsg.) Das europäische Schutzgebietssystem Natura 2000, Ökologie und Verbreitung von Arten der FFH-Richtlinie in Deutschland, Bd. 1 Pflanzen und Wirbellose, Bonn-Bad Godesberg 2003.

<sup>13</sup> BfN Anisus vorticulus (Troschel, 1834).pdf

<sup>14</sup> LUBW (Hrsg.) Steckbrief, Europäischer Dünnfarn, Karlsruhe März 2009.

<sup>15</sup> Sebald, O./Seybold, S/Philippi, G. Die Farn- und Blütenpflanzen Baden-Württembergs Bd. 8, Stuttgart 1998 S. 291.